

## GROSSER RAT

GR.22.51

### VORSTOSS

#### **Motion der Fraktionen der SVP und der FDP (Sprecher Gabriel Lüthy, Widen) vom 22. März 2022 betreffend öffentliche Ausschreibung von vakanten Sitzen im Bankrat der Aargauischen Kantonalbank**

---

#### **Text:**

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die gesetzlichen Grundlagen anzupassen, damit die Besetzung aller Mitglieder des Bankrats sowie das Präsidium öffentlich ausgeschrieben werden müssen.

#### **Begründung:**

Nach geltendem Gesetz besteht keine Verpflichtung, die zu besetzenden Sitze des Bankrats der Aargauischen Kantonalbank (AKB) öffentlich auszuschreiben. Dies wurde offensichtlich als der Regierungsrat erst nach Intervention der FDP- und SVP-Fraktionen die Besetzung des Bankratspräsidiums öffentlich ausschreiben lässt. Die beiden Fraktionen nehmen das Einlenken des Regierungsrats erfreut zur Kenntnis.

Damit in Zukunft klare Voraussetzungen für die Besetzung des AKB-Bankrats gegeben sind, verlangen die FDP- und SVP-Fraktionen vom Regierungsrat, künftig alle vakanten Sitze öffentlich auszuschreiben. Dafür hat der Regierungsrat die dafür notwendigen rechtlichen Grundlagen zu schaffen. Gemäss § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Aargauische Kantonalbank (AKBG) ist der Grosse Rat die Wahlbehörde des Bankrats. Dieser Absatz könnte ergänzt werden und eine mögliche Formulierung wie folgt lauten: "*Nach öffentlicher Ausschreibung und auf Antrag des Regierungsrats wählt der Grosse Rat die Mitglieder sowie die Präsidentin oder den Präsidenten.*"

Wenn der Regierungsrat eine Auswahl von Kandidaturen aufgrund Unterlassen der öffentlichen Ausschreibung nicht zulässt, ist der Grosse Rat in der Ausübung seines Wahlrechts eingeschränkt. Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung stellt der Grosse Rat als Wahlbehörde sicher, dass eine grundsätzliche Möglichkeit zur Auswahl besteht und der Prozess zur Ausschreibung von vakanten Sitzen des Bankrats künftig verbindlich geregelt ist.